



Niederschrift

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 79. Sitzung

am Donnerstag, dem 28. Mai 2020, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Stefan Weber (SPD) Vorsitzender
Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)
Tobias Koch (CDU)
Volker Nielsen (CDU)
Ole-Christopher Plambeck (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Beate Raudies (SPD)
Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Annabell Krämer (FDP)
Jörg Nobis (AfD)
Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1779	
2.	Konsolidierungshilfen nach § 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hier: Vorlage des Berichts über die Finanzentwicklung der Konsolidierungskommunen gemäß § 11 Absatz 8 FAG (in der bis 31.12.2018 gültigen Fassung)	9
	Bericht der Landesregierung Umdruck 19/3857	
3.	Bericht des Innenministeriums über die Auswirkungen der Coronapandemie und der Ergebnisse der Steuerschätzung auf die kommunale Haushaltswirtschaft in Schleswig-Holstein	11
	Antrag der Abg. Beate Raudies (SPD) Umdruck 19/4083	
4.	Information/Kennntnisnahme	15
	Umdruck 19/4057 - Fleischereiverband Nord Umdruck 19/4086 - Stundung von Steuern	
5.	Verschiedenes	16

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 19/4060](#) (hsh portfoliomanagement AöR) und 19/4087 (UKSH) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1779](#)

(überwiesen am 15. November 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/3483](#), [19/3530](#), [19/3617](#), [19/3633](#), [19/3654](#),
[19/3656](#), [19/3668](#), [19/3669](#), [19/3688](#), [19/3708](#),
[19/3710](#), [19/3711](#), [19/3716](#), [19/3719](#), [19/3721](#),
[19/3732](#), [19/3733](#), [19/3734](#)

Gespräch mit

- dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Dr. Ulf Kämpfer
[Umdruck 19/3656](#)
- dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster, Dr. Olaf Taurus
[Umdruck 19/3733](#)
- dem Städteverband Schleswig-Holstein, Marc Ziertmann
[Umdruck 19/3711](#)

Herr Dr. Kämpfer, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, lehnt den im Gesetzentwurf vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt für Verpflichtungsermächtigungen, Kredite sowie Sicherheiten und Gewährleistungen und die Verknüpfung mit der Ergebnisrücklage ab ([Umdruck 19/3656](#)). Die Notwendigkeit für diese massive Verschärfung der Genehmigung kommunaler Haushalte werde im Gesetzentwurf nicht begründet. Die bisherigen Gesetzesregelungen seien keineswegs lax; zurzeit müssten die Ergebnisse sechs aufeinanderfolgende Haushaltsjahre positiv ausfallen, damit Investitionen genehmigungsfrei würden. Die Stadt Kiel habe das nach vielen Jahren mit großen Anstrengungen geschafft. Sie habe von dem im Zuge der Finanzkrise und nach Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich aufgebauten Ergebnisdefizit von über 250 Millionen € mittlerweile einen erheblichen Teil abbauen können.

Er werte die Gesetzesbestimmung als Misstrauen des Landes gegenüber den Kommunen, die ihre Haushalte nicht eigenverantwortlich beschließen dürften. Wenn die Selbstverwaltung wisse, dass am Ende die Kommunalaufsicht über den Investitionshaushalt entscheide und ihn zurechtstutze, bestehe die Gefahr, dass die Selbstdisziplin und Selbstverantwortung der Selbstverwaltung geschwächt würden. Wenn es nicht einmal am Horizont möglich erscheine, in eine Genehmigungsfreiheit zu kommen, dann werde die Ausnahme zur Regel, und es gebe keine Motivation, selbst große Anstrengungen zu unternehmen.

In diesem Zusammenhang sei wenig verständlich, dass als Bezugspunkt die allgemeine Rücklage zugrunde gelegt werde, die vielen historischen Zufälligkeiten unterliege und die zum Beispiel in Kiel über 300 Millionen € und im Kreis Plön 5 Millionen € betrage. Je geringer die allgemeine Rücklage sei, desto einfacher sei es, die zehnpromzentige Ergebn isrücklage zu erreichen. Das für die Kommunen geltende Haushaltsrecht solle nicht weiter verschärft werden.

Herr Dr. Taurus, Oberbürgermeister der Stadt Neumünster, begrüßt die Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen, die eine Beseitigung von Doppelstrukturen und damit eine Effizienzsteigerung bedeute ([Umdruck 19/3733](#)). Die Stadt Neumünster arbeite seit über zehn Jahren mit doppischen Haushalten, die die Transparenz der Haushaltswirtschaft deutlich verbesserten und die Entscheidungen der Selbstverwaltung erleichterten. Der Stadt Neumünster sei es in den letzten Jahren gelungen, positive Haushaltsabschlüsse zu erreichen und die allgemeine Rücklage ebenso zu erhöhen wie die Ergebn isrücklage, die im Jahr 2018 33 % der allgemeinen Rücklage ausgemacht habe. Die Coronakrise werde allerdings erhebliche negative Auswirkungen auf die Haushalte aller Kommunen und auch auf die Ergebn isrücklage haben.

Auch Herr Ziertmann begrüßt für den Städteverband grundsätzlich die Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen ([Umdruck 19/3711](#)). Aktuell gehe es in der kommunalen Haushaltswirtschaft um die Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen. Dem Grundsatz „so wenig Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung wie nötig“ folgend, stehe der Städteverband auf dem Standpunkt, dass das geltende Haushaltsrecht ausreichend sei, zumal die kommunale Selbstverwaltung an Recht und Gesetz gebunden sei (Gemeindeordnung).

Mehrere Ausschussmitglieder problematisieren und hinterfragen den angesprochenen Genehmigungsvorbehalt inklusive der Verknüpfung mit der ErgebnISRücklage. Abg. Koch signalisiert für die Koalitionsfraktionen, zur zweiten Lesung möglicherweise einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf einzubringen.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Dr. Kämpfer, während die Kommunalaufsicht bisher kaum auf die Investitionen der kommunalen Beteiligungen geschaut habe, habe sie bei städtischen Investitionen zum Teil erhebliche Kürzungen vorgenommen, die die Stadt als willkürlich empfunden habe. Dadurch habe die Landeshauptstadt weniger Investitionen als geplant umsetzen können und die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung gelitten. Natürlich brauche man eine Genehmigungspflicht für Kommunen, die kurz vor der Pleite stünden oder nicht bereit oder in der Lage seien, verantwortliche Finanzpolitik zu betreiben. Das könne aber nicht für Kommunen gelten, die haushaltspolitisch auf dem richtigen Weg seien und in der jüngeren Vergangenheit und in der Zukunft solide wirtschafteten, aber aus historischen Gründen und meist nicht selbstverschuldet noch durch Haushaltsdefizite belastet würden. Das sei ein Ausdruck des Misstrauens und ein überzogener Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung mit massiven Rückwirkungen auf die Investitionsfähigkeit der Kommunen, der gerade angesichts der Coronakrise eine hohe Bedeutung zukomme.

Herr Nowotny, Leiter des Referats Kommunale Finanzen, Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen im Innenministerium, führt aus, man rechne weder damit, dass die Gesetzesänderungen zu einem massenhaften Aufbau neuer Genehmigungspflichten noch zu einem Personalaufwuchs in den kommunalen Aufsichtsbehörden im Land führten. Die Regelung zum Nachtragshaushalt (§ 80) solle grundsätzlich bei einer gravierenden Verschlechterung der Haushaltssituation unabhängig vom Unterschreiten einer bestimmten Schwelle greifen. Wenn der „Gesamtkonzern“ Kommune einen positiven Jahresabschluss erreiche, bestehe künftig kein Genehmigungserfordernis mehr.

Beim Mindestverhältnis der ErgebnISRücklage zur allgemeinen Rücklage lasse man sich von dem Gedanken der finanziellen Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit leiten. Wenn der Haushalt einer Kommune in mittlerer Vergangenheit mit wesentlichen Fehlbeträgen belastet gewesen sei, die noch nicht hätten aufgeholt werden können, sei das ein anderer Sachverhalt, als wenn einer Kommune nach dem Gemeindehaushaltsrecht vorbehaltlos die dauernde Leistungsfähigkeit attestiert werden könne. Eine Kommune könne Eigenkapital oder Substanz

erhalten oder aufbauen, wenn ein Minus, ein Substanzverzehr der Vergangenheit aufgeholt werde könne. Die Praxis der letzten Jahre zeige, dass die Umsetzung gewünschter kommunaler Investitionen nicht an einer Genehmigungsversagung der Kommunalaufsicht gescheitert sei, sondern aufgrund anderer Restriktionen, im Wesentlichen an fehlenden Planungs- und Baukapazitäten. Der Erhalt und der Ausbau der Infrastruktur seien mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet.

Herr Ziertmann plädiert dafür, in § 80 Absatz 2 Nummer 3 den Begriff „Baumaßnahmen“ nicht durch den Begriff „Investitionen“ zu ersetzen und damit die Nachtragspflicht zu erweitern.

Herr Dr. Kämpfer weist darauf hin, dass die Umsetzung von Bauprojekten oft länger dauere als geplant und Investitionsmittel erst in späteren Haushalten abfließen. Wenn der Stadt Kiel allerdings Investitionen von Anfang an nicht genehmigt würden, könne sie Projekte überhaupt nicht ausschreiben und planen.

Auf weitere Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Nowotny, die Ergebnisrücklage sei als „Schwankungspuffer“ ein geeigneter Indikator, um die finanzielle Entwicklung der Kommunen in den vergangenen Jahren zu identifizieren. Grundgedanke der Genehmigungserfordernisse sei der Schutz von Gemeinden vor finanzieller Überforderung. Die könne zum einen gegeben sein, wenn nicht direkt sichtbar sei, dass es der Kommune regelmäßig gelinge, ausgeglichene Haushalte zu erwirtschaften, oder zum anderen, wenn es einer Kommune nicht gelinge, in einer bestimmten Zahl von Jahren aufgebaute Defizite durch positive Ergebnisse in den Folgejahren auszugleichen. Aufgabe der Kommunalaufsicht sei es zu prüfen, ob durch die mittelfristigen Ergebnisse der Finanzplanung der Kommune gegebenenfalls im Zusammenspiel mit weiteren Konstellationen, zum Beispiel zu erwartenden Konsolidierungshilfen, die Defizite der Vergangenheit ausgeglichen werden könnten. Wenn dies nicht zu erwarten sei, drohe eine finanzielle Überforderung, die ein Genehmigungserfordernis rechtfertige.

Herr Dr. Kämpfer stellt die Kommunalaufsicht an sich nicht infrage, sondern problematisiert die Frage, wann und in welcher Form sie einschreite, und an dieser Stelle gehe der vorliegende Gesetzentwurf viel zu weit. Im Jahr 2014 habe das Defizit der Stadt Kiel bei 250 Millionen € gelegen, und in der mittelfristigen Finanzplanung seien weitere 300 Millionen € Defizit prognostiziert worden. Stattdessen habe man das Defizit auf 100 Millionen € abgebaut. Die Landeshauptstadt Kiel habe in den letzten Jahren solide, erfolgreich und viel besser als geplant

gehaushaltet. Trotz dieser Fortschritte wolle der Gesetzgeber die Stadt noch enger an die Leine nehmen und erheblich in beschlossene Haushalte eingreifen. Die Ausweitung der Genehmigungspflicht werde zwar keinen wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, aber dazu führen, dass sich die Umsetzung geplanter Investitionen verzögere. Es sei bedauerlich, dass der Gesetzgeber den Kommunen, die im zeitlichen Nahbereich gezeigt hätten, dass sie haushaltspolitisch gut aufgestellt seien, nicht zutraue, die richtigen Entscheidungen zu treffen und ihr Verfassungsrecht auf Selbstverantwortung angemessen wahrzunehmen.

Herr Dr. Taurus teilt mit, er könne sich nicht daran erinnern, dass der Stadt Neumünster in den letzten Jahrzehnten Investitionen nicht genehmigt worden seien. Sollte das passieren, sei nicht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, sondern die Verzögerung von Investitionen problematisch, deren Realisierung in der Regel ohnehin schon viele Jahre dauere. Kommunale Gesellschaften würden aus unterschiedlichen Gründen errichtet, jedoch nicht in erster Linie, um Investitionsmöglichkeiten zu verlagern. In Neumünster werde aktuell überlegt, bestimmte Bautätigkeiten außerhalb der Stadtverwaltung zu realisieren.

Auf weitere Fragen antwortet Herr Nowotny, selbstverständlich seien für das Genehmigungserfordernis verschiedene Kriterien denkbar, zum Beispiel der Umstand, ob überhaupt noch ein aufgelaufenes Defizit (in einer bestimmten Größenordnung) vorhanden sei. Abschließend stellt er klar, wenn Kommunen in der jüngsten Vergangenheit, aktuell und in der mittelfristigen Planung positive Ergebnisse auswiesen, blieben sie genehmigungsfrei. Wenn sich ein geplantes positives Ergebnis deutlich verschlechtere, aber immer noch leicht positiv bleibe, entstehe künftig das Erfordernis, einen Nachtragshaushalt aufzustellen, der aber keiner Genehmigungspflicht unterworfen sei.

**2. Konsolidierungshilfen nach § 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
hier: Vorlage des Berichts über die Finanzentwicklung der Konsolidierungs-kommunen gemäß § 11 Absatz 8 FAG (in der bis 31.12.2018 gültigen Fassung)**

Bericht der Landesregierung
[Umdruck 19/3857](#)

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen habe für schleswig-holsteinische Kommunen in den Jahren 2012 bis 2018 die Möglichkeit zum Empfang von Konsolidierungshilfen bestanden. 16 Kommunen – die vier kreisfreien Städte, sechs Kreise (Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön und Schleswig-Flensburg) und sechs kreisangehörige Städte und Gemeinden (Lauenburg/Elbe, Schwarzenbek, Pellworm, Pinneberg, Uetersen und Bad Segeberg) – hätten daraufhin Konsolidierungsverträge mit dem Land abgeschlossen und Konsolidierungshilfen empfangen.

Jährlich hätten 60 Millionen € Konsolidierungshilfen (davon 15 Millionen € Landesmittel) bereitgestanden. Hinzu seien jährlich 15 Millionen € Fehlbetragszuweisungen gekommen, die ausschließlich für die Konsolidierungskommunen zur Verfügung gestanden hätten. Insgesamt hätten die Konsolidierungskommunen in dem Zeitraum von sieben Jahren 420 Millionen € erhalten.

Als Ergebnis werde festgestellt, dass die weit überwiegende Anzahl (elf) der ursprünglich 16 Empfänger von Konsolidierungshilfen im Jahr 2018 nicht mehr auf Zahlungen angewiesen gewesen sei. Insbesondere die Kreise hätten ihre Haushalte erfolgreich konsolidiert und wiesen seit dem Jahr 2014 durchgehend positive Jahresabschlüsse aus. Die Konsolidierungshilfen hätten, neben den Eigenanstrengungen der Kommunen, erfolgreich zum Abbau der aufgelaufenen Defizite sowie zum Ausweis strukturell ausgeglichener Haushalte beigetragen.

Bei den kreisfreien Städten hätten die aufgelaufenen Defizite von einem Höchststand von rund 800 Millionen € im Jahr 2014 auf rund 400 Millionen € im Jahr 2018 halbiert werden können.

Beim weiteren Abbau dieser Defizite würden ausschließlich die kreisfreien Städte durch leicht modifizierte Konsolidierungshilfen in den Jahren 2019 bis 2023 mit einem Umfang von jährlich 45 Millionen € (davon 15 Millionen € Landesmittel) unterstützt. Ob bei ihnen nunmehr unter

Berücksichtigung der Coronafolgen der in dem Bericht nicht ausgeschlossene vollständige Abbau der aufgelaufenen Defizite bei 2023 gelingen könne, sei aktuell fraglich.

Auf Fragen von Abg. Petersdotter antwortet Herr Nowotny, die Stadt Neumünster habe sich die Option sichern können, im Bedarfsfall wieder Konsolidierungshilfe zu erhalten. Unabhängig von der Coronakrise sei es zu jeder Zeit richtig und wichtig, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und sich über Konsolidierungsmöglichkeiten Gedanken zu machen.

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht des Innenministeriums zur Kenntnis.

3. Bericht des Innenministeriums über die Auswirkungen der Coronapandemie und der Ergebnisse der Steuerschätzung auf die kommunale Haushaltswirtschaft in Schleswig-Holstein

Antrag der Abg. Beate Raudies (SPD)
[Umdruck 19/4083](#)

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack trägt vor, die Mai-Steuerschätzung weise für alle staatlichen Ebenen im Grunde den gleichen Befund aus. Die regionalisierten Zahlen zeigten für die schleswig-holsteinischen Kommunen gravierende Einnahmerückgänge für das Jahr 2020, und auch in den Folgejahren blieben die Erwartungen deutlich hinter der letzten November-Steuerschätzung zurück. 2020 verschlechterte sich die Schätzung bei den Steuereinnahmen um rund eine halbe Milliarde €. In den Folgejahren verschlechterte sich die Schätzung um rund 200 Millionen €.

Es lohne sich dabei auch ein Blick auf die absoluten Zahlen: Schon im nächsten Jahr sollten die Einnahmen wieder über dem Niveau von 2019 liegen und dann weiter steigen. Allerdings sollten die Schätzergebnisse nicht überbewertet werden, denn die Schätzung sei unter außergewöhnlich schwierigen Rahmenbedingungen erfolgt. Gerade in diesen Wochen sei die Wirtschaft im schnellen Wandel, und die Coronapandemie könne jederzeit zu neuen Entwicklungen führen. Daher habe der Bund eine zusätzliche Steuerschätzung für September angekündigt. Dies werde eine erhebliche Hilfestellung für die kommunalen Haushaltsplanungen bieten.

Letzte Woche hätten die Finanzministerin und sie dies ausführlich mit Vertretern der kommunalen Landesverbände besprochen. Dass sich das Land an der Seite der Kommunen sehe, stehe außer Frage. Das zeige sich an den Bemühungen der Landesregierung auf Bundesebene und ganz konkret an den eigenen Maßnahmen des Landes. In dem gemeinsamen Gespräch sei jedoch auch festgestellt worden, dass die Entscheidungen des Landes auf der bestmöglichen Grundlage getroffen werden müssten.

Denn auch bei diesem Kraftakt in ungeahnten Dimensionen könne man es sich nicht erlauben, die Kraft an einer womöglich falschen Stelle aufzureiben. Deswegen bleibe man in engem Kontakt mit der kommunalen Familie und tausche sich über die aktuellen Entwicklungen aus; das nächste Gespräch finde morgen statt.

Auch die Auswirkungen der Coronapandemie auf die kommunale Haushaltswirtschaft bezogen auf die Kommunen in Schleswig-Holstein ließen sich im Moment nicht genau beziffern. Unstrittig sei, dass ein deutlich geringeres Steueraufkommen zu erwarten sei, welches die kommunale Haushaltswirtschaft, ebenso wie die des Landes, im Jahr 2020 erheblich belasten werde. Über die Höhe bestehe noch größere Unsicherheit.

Festzuhalten bleibe aber auch, dass sich die Auswirkungen mit Blick auf die Heterogenität der Kommunen in Schleswig-Holstein hinsichtlich Struktur und Aufgabenzuständigkeit sehr unterschiedlich gestalten würden. Dies betreffe neben den Einzahlungen/Erträgen ebenso die Auszahlungen/Aufwendungen. Kein Zweifel bestehe, dass die Kommunen Unterstützung benötigten. Aktuellen Bedarfen der Kommunen sei durch die Landesregierung bereits verschiedentlich Rechnung getragen worden.

Die Ministerin weist darauf hin, dass im Gegensatz zu Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften für Kommunen keine Insolvenzfähigkeit bestehe. Insoweit sei eine besondere Eilbedürftigkeit zur Sicherstellung der Liquidität der Kommunen nicht gegeben. Vielmehr verfügten die Kommunen selbst mittels der Festsetzung der Höchstbeträge der Kassenkredite über ein höchst wirksames Instrument zur Sicherstellung ihrer Liquidität.

Kommunen partizipierten darüber hinaus insbesondere als Träger verschiedener Ausgliederungen bereits von beschlossenen Coronamaßnahmen der Landesregierung, auch wenn diese nicht ausschließlich Kommunen im Blick hätten. Exemplarisch nennt die Ministerin folgende Maßnahmen: 80 Millionen-€-Zuschussprogramme für Kultur-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie Einrichtungen des Natur- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung, Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen, Sport sowie Digitalisierungsprojekte, 75 Millionen € für die Kommunen zur Kompensation des Ausfalls der Einnahmen durch die Kita-Beiträge für drei Monate (einige Kommunen hätten in den vertraglichen Bestimmungen ohnehin keine Weiterzahlungspflicht der Eltern bei den aktuellen Rahmenbedingungen vorgesehen, sodass nicht nur Eltern entlastet würden), 30 Millionen € für die Kompensation an die Träger für den Ausfall der Einnahmen aus Beiträgen für die offene Ganztagsbetreuung an Schulen für drei Monate (einige Kommunen hätten auch hier in den vertraglichen Bestimmungen ohnehin keine Weiterzahlungspflicht der Eltern bei den aktuellen Rahmenbedingungen vorgesehen, sodass nicht nur Eltern entlastet würden).

Auch kommunalhaushaltsrechtlich habe das Innenministerium bereits frühzeitig reagiert: Auf der Internetseite der Landesregierung zum Thema „Coronavirus“ seien bereits in den ersten Wochen der Pandemie Antworten und Hinweise auf die dringendsten kommunalhaushaltsrechtlichen Fragestellungen als FAQ eingestellt worden. Mit Runderlass vom 30. März 2020 seien unterstützende und erleichternde Regelungen sowie Hinweise für Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden herausgegeben worden.

Auf Kürzungen im Rahmen von Nachtragshaushalten der Kommunen bezüglich der Finanzierung von notwendigen investiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronaepidemie würden die zuständigen Aufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein in diesem Jahr ausdrücklich verzichten. Auch könnten bei Nachtragshaushalten Kommunen bei nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit derzeit auf die Darstellung von Konsolidierungsanstrengungen verzichten. Damit könnten Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vorläufig zurückgestellt werden. Ferner würden Hinweise über FAQ gegeben, wie Kommunen haushaltsrechtlich mit der aktuellen Situation umgehen könnten. Diese würden bei Bedarf fortgeschrieben.

Mit Runderlass vom 18. Mai 2020 dürften Kommunen unter den dort bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Bürgschaftserklärungen auch für Kassenkredite ihrer Unternehmen und Einrichtungen abgeben. Damit würden Kommunen in die Lage versetzt, kurzfristig die Liquiditätsversorgung ihrer ausgegliederten, rechtlich selbstständigen Aufgabenträger sicherzustellen sowie mittel- bis langfristig notwendige Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Aktuell setze man sich gegenüber dem Bund dafür ein, den kommunalen Bereich zu entlasten. Bundesfinanzminister Scholz habe vorgeschlagen, den Kommunen ihre Gewerbesteuer-Einbrüche auszugleichen. Dies könne ein erster Schritt sein, über den Weg der Bundeshilfen müssten jetzt weitere Gespräche geführt werden. Auch vor drohenden steigenden Soziallasten sollte der Bund die Kommunen bewahren.

Ungeeignet sei aus Sicht der Landesregierung eine Verquickung der Auswirkungen der Coronapandemie auf die Kommunen mit einem Altschulden-Konzept. Dies werde der akuten Problemlage der Kommunen in keiner Weise gerecht, zumal das Konzept des Bundesfinanzministers die Einheit, die Land und Kommunen in finanzieller Hinsicht bildeten, verkenne, wenn ausschließlich die kommunale Verschuldung – und dazu noch das gänzlich ungeeignete Kriterium „Kassenkredite“ – betrachtet und die Verschuldung des Landes ausgeblendet werde.

Zudem belasteten die Coronafolgen alle Kommunen, und ein verengter Blick auf alte Kassenkredite wäre aus Sicht der Landesregierung unsolidarisch gegenüber den allermeisten Kommunen.

Abschließend hält die Ministerin fest, dass das Land die Kommunen in einem der jeweils aktuellen Situation angemessenen Umfang unterstütze. Mit den kommunalen Verbänden stehen man zur Bewältigung der Coronalage in einem engen Kontakt. Die Vereinbarung über eine faire Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen sei aktuell ein Thema, über das man sich intensiv austausche.

Abg. Raudies hält ein Schreiben der Innenministerin an die kommunalen Vertretungen für hilfreich, in dem die Kommunalaufsicht klarmache, dass es in der Coronakrise nicht darum gehe, in den kommunalen Haushalten „auf Teufel komm raus“ zu sparen und Investitionen zu „barbieren“.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack greift den Vorschlag auf. Auf eine weitere Frage von Abg. Raudies stellt sie klar, dass man für die Einnahmeplanung der kommunalen Haushalte die September-Steuerschätzung zugrunde legen wolle.

Abg. Petersdotter weist auf die Belastungen der Kommunen hin, die Infrastrukturleistungen für ihr Umfeld vorhielten (Theater, Schwimmbäder). Außerdem vermisst er explizite Hilfen des Bundes für kommunale Unternehmen.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack macht darauf aufmerksam, die Einnahmeausfälle kommunaler Einrichtungen wie Schwimmbäder oder Theater habe man im Blick und seien Gegenstand der Gespräche mit den Kommunen.

Auf eine abschließende Frage von Abg. Raudies weist Herr Nowotny darauf hin, dass die Erstellung des Haushaltserlasses für die Kommunen grundsätzlich erst Anfang September möglich sei. Man hoffe, den Haushaltserlass auch in diesem Jahr im September veröffentlichen und damit den Zeitplan der Haushaltsaufstellung in den Kommunen halten zu können.

4. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 19/4057](#) - Fleischereiverband Nord

[Umdruck 19/4086](#) - Stundung von Steuern

Der Ausschuss nimmt beide Umdrucke zur Kenntnis. Bei [Umdruck 19/4086](#) bittet Abg. Raudies um regelmäßige Fortschreibung des Berichts.

5. Verschiedenes

a) Die nächste Ausschusssitzung findet am 4. Juni 2020 statt.

b) Finanzstaatssekretärin Dr. Schneider, die Präsidentin des Landgerichts Lübeck wird, bedankt sich für die gute und wertschätzende Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss; der Vorsitzende bedankt sich im Namen des Ausschusses bei der Staatssekretärin für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 12:05 Uhr.

gez. Stefan Weber
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer